

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

1. Satzungen
 - 1.1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 1.2. Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2004
2. Bekanntmachungen
 - 2.1. Öffentliche Zustellung - Abdelaty Zaky
 - 2.2. Öffentliche Zustellung - Zhou Li
 - 2.3. Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.4. Kraftloserklärung
 - 2.5. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2003 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin
 - 3.1. Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss 2002
 - 3.2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2004

1. Satzungen

1.1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Auf Grund des § 67 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit § 127 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) sowie § 112 Brandenburgisches Schulgesetz vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), jeweils zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) erlässt das Ministerium des Innern für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin die folgende Satzung:

Art. 1 Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15.01.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Eigenanteil

- (1) Die Eltern im Sinne des § 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben einen Eigenanteil an den notwendigen Schülerbeförderungskosten zu tragen. Der Leistungszeitraum für den Eigenanteil ist das Schuljahr. Der Eigenanteil beträgt
 1. 100 EUR im Schuljahr für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Dauer der Vollzeitschulpflicht),
 2. 120 EUR im Schuljahr für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II
- (2) Der Eigenanteil ermäßigt sich für das zweite einem Haushalt zuzurechnende vollzeitschulpflichtige und nach § 3 Abs. 1 dem Grunde

nach anspruchsberechtigte Kind um 50 % und entfällt für jedes weitere.

- (3) Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, solange sie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten. Der Eigenanteil ist anteilig ab dem Ersten des Monats zu erheben, der auf die Einstellung des Bezuges von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt folgt, Absatz 5 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Der Eigenanteil wird für das Schuljahr im voraus erhoben, entsteht mit Bekanntgabe des Bescheides und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe fällig.
- (5) Der Eigenanteil wird auf Antrag ganz oder teilweise erstattet, wenn die Schülerbeförderung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Eine Erstattung erfolgt insbesondere, wenn Schülerinnen und Schüler den Schulbesuch vorzeitig beenden, die Schule oder ihre Wohnung wechseln. Die Erstattung erfolgt für jeden vollen Monat, der auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 bis zum Ende des Schuljahres folgt, anteilig mit einem Zwölftel des Betrages nach Absatz 1 Satz 3.
- (6) Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, haben einen monatlichen Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung von 55 EUR zu tragen. Dieser Eigenanteil reduziert sich auf 40 EUR, wenn die monatliche Bruttoausbildungsvergütung 270 EUR unterschreitet. Die Höhe der Bruttoausbildungsvergütung ist insbesondere durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages oder Bescheinigung der Ausbildungsstelle bzw. des Arbeitgebers nachzuweisen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Personensorgeberechtigte“ durch das Wort „Eltern“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beförderungsart“ die Wörter „und soll spätestens einen Monat vor Ende eines Schuljahres für das nächste Schuljahr erfolgen“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
„(6) Eine Ermäßigung gemäß § 7 Abs. 2 oder ein Erlass des Eigenanteils gemäß § 7 Abs. 3 wird nur bei Vorlage von Bescheinigungen oder dem Bescheid über die Bewilligung von Leistungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 gewährt.“

(7) Änderungen, die einen Einfluss auf den Anspruch oder die Berechnung des Eigenanteils haben (z.B. Wohnungswechsel, Einstellung des Bezuges von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Ende der Schulpflicht für weitere Kinder derselben Eltern) sind dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

„In Absatz 4 wird das Wort „Personensorgeberechtigte“ durch das Wort „Eltern“ ersetzt.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 25. November 2004

Anstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gemäß § 67 LKrO i.V.m. § 127 GO das Ministerium des Innern als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde

Ulrich Hoffmann

Abteilungsleiter der Kommunalabteilung im MI

1.2. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 22.04.2004 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2004 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom
08.12.2004 bis 16.12.2004

in der

**Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin,
Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin,
Zimmer 303**

während der Dienststunden aus.

Neuruppin, den 02.12.2004

Gilde
Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 ff. GO wird nach Beschluss des Kreistages vom 22.04.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	117.847.300 EUR
in der Ausgabe auf	135.386.100 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	19.555.900 EUR
in der Ausgabe auf	19.555.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.040.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	19.000.000 EUR

§ 3

Die Kreisumlage nach § 65 LKrO Bbg. wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 44,00 v.H. der für das Jahr 2004 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Über 50.000 EUR hinausgehende Beträge entscheidet der Kreistag.

Unterhalb dieses Betrages entscheiden der Landrat und die Dezernenten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin, sofern diese Ausgaben im Ausgabebudget enthalten sind.

Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Ausgaben bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Landkreis zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 5 v. H. der Gesamtausgaben des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushaltes übersteigen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 2.12.2004 Aktenzeichen III/2-53-02-68, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 02.12.2004

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2004-11-09 Az.: 32336015/AS 100979-pä für den ägyptischen Staatsangehörigen **Samir Amin Abdelfattah ABDELATY ZAKY** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **ABDELATY ZAKY** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht. Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2004-11-09

Pätzold

2.2. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2004-11-26 Az.: 36336015ZL71083-kun für den chinesischen Staatsangehörigen **Zhou Li** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2004-11-26

Kunze

2.3. **Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. 3621039634 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 05.11.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.4. **Veröffentlichung einer Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 4621010099 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 12.11.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.5. **Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2003 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

Der Jahresabschluss 2003 ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 13.07.2004 festgestellt und dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 07.09.2004 vorgelegt worden.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Bundesanzeiger vom 27.11.2004, Jahrgang 56, Nr. 226, Seite 32 580, veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, 4 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

3. **Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin**

3.1. **Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 07.01.2004**

TOP: **BV-Nr. 0003/04 - Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss 2002**

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt folgendes einstimmig:
Der Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2002 wird angenommen.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2002 wird beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 48.918,46 EUR wird mit den vorgetragenen Verlusten verrechnet.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 44.945,88 EUR wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen worden war.

Die Sitzung des o.g. Gremiums war beschlussfähig.

Fehrbellin, 19.01.2004

(Siegel)

Behnicke
Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin
Die Verbandsvorsteherin

3.2.

Zweckverband Wasser/Abwasser
Fehrbellin

Fehrbellin, 29.11.2004

- Die Verbandsvorsteherin -

Öffentliche Bekanntmachung

Der von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.04.2004 beschlossene

Wirtschaftsplan 2004 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin und dessen Anlagen

ist gemäß § 15 (1) der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 85 (2) der Gemeindeordnung dem Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorgelegt worden.

Der Wirtschaftsplan 2004 des Zweckverbandes kann auf Grund seines Umfangs nicht in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden ausgehängen werden und liegt deshalb während der Dienstzeiten in der Zeit

vom 09.12.2004 bis zum 29.12.2004

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, Zimmer 32 aus.

Behnicke
Verbandsvorsteherin

(Siegel)

II. Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 07.04.2004 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

1. Es betragen:	EUR	2. Es werden festgesetzt:	
1.1 im Erfolgsplan		2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
die Erträge	4.058.000	2.2 der Gesamtbetrag	
die Aufwendungen	4.058.000	der Verpflichtungsermächtigungen auf	
der Jahresgewinn	0	2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000
der Jahresverlust	0	2.4 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0
1.2 im Vermögensplan			
die Einnahmen	2.340.000		
die Ausgaben	2.340.000		

Fehrbellin, den 25.05.2004

(Siegel)

Behnicke

Vorsitzende der

Verbandsversammlung

Wittmoser

stellvertretender Verbandsvorsteher

Zweckverband Wasser / Abwasser

Fehrbellin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde, www.heimatblatt.de